



Bundesgeschäftsstelle: Erich-Kurz-Str. 5, 10319 Berlin \* Funk: 0178 – 57 82 333 \* [www.anuas.de](http://www.anuas.de) \* [info@anuas.de](mailto:info@anuas.de)

## **Anlage – Völker-, europa- und menschenrechtliche Verpflichtung im Kontext der anwaltlichen Opfervertretung**

### **Als Begründung für die Einführung einer Fachanwaltsbezeichnung**

#### **„Fachanwältin / Fachanwalt für Opferrechte und Opfervertretung“**

*(Arbeitsergebnis der Arbeitsgruppe „Opferrechte“, Bundesverband ANUAS e.V.)*

### **I. Ausgangspunkt: Opferrechte als Bestandteil rechtsstaatlicher Mindeststandards**

Opfer von Straftaten sind nach nationalem, europäischem und internationalem Recht nicht lediglich Verfahrensbeteiligte „zweiter Ordnung“, sondern Träger eigenständiger Rechte. Diese Rechte betreffen insbesondere:

- Zugang zu qualifizierter rechtlicher Beratung und Vertretung,
- wirksame Beteiligung an Strafverfahren,
- Schutz vor sekundärer Viktimisierung,
- Anerkennung besonderer Schutzbedarfe bei vulnerablen Gruppen.

Die tatsächliche Wirksamkeit dieser Rechte hängt maßgeblich von der **Qualität der anwaltlichen Opfervertretung** ab.

### **II. Europarechtliche Verpflichtungen (EU-Opferschutzrecht)**

Das europäische Opferschutzrecht verpflichtet die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass Opfer:

- verständliche, vollständige und frühzeitige Informationen erhalten,
- Zugang zu qualifizierter rechtlicher Unterstützung haben,
- individuell identifizierte Schutzbedarfe berücksichtigt bekommen.

Diese Verpflichtungen richten sich nicht nur an staatliche Stellen, sondern entfalten mittelbar auch Anforderungen an die **Qualifikation der rechtsberatenden Berufe**.

Ohne verbindliche Qualifikationsstandards für die anwaltliche Opfervertretung besteht die Gefahr, dass europarechtlich garantierte Rechte **formal bestehen**, aber **praktisch nicht wirksam werden**.

### **III. Menschenrechtliche Anforderungen (EMRK)**

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte betont wiederholt:

- das Recht auf effektive Beteiligung an Verfahren,
- den Anspruch auf faire Verfahrensgestaltung auch aus Opferperspektive,
- die staatliche Schutzpflicht bei schweren Gewaltverbrechen.

Eine nicht fachgerechte anwaltliche Vertretung kann dazu führen, dass diese menschenrechtlichen Garantien faktisch unterlaufen werden. Die anwaltliche Opfervertretung wird damit zu einem **Scharnier zwischen formellem Rechtsschutz und tatsächlicher Menschenrechtswirksamkeit**.

#### IV. UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Psychische Traumafolgen nach schweren Gewalttaten können zu **langfristigen funktionalen Beeinträchtigungen** führen, die im Sinne der UN-BRK als Behinderung zu qualifizieren sind.

Hieraus ergeben sich besondere Anforderungen an:

- barrierefreie Kommunikation,
- angemessene Vorkehrungen im Verfahren,
- eine rechtliche Vertretung, die diese Beeinträchtigungen erkennt und berücksichtigt.

Fehlende Kenntnisse über die UN-BRK und ihre Bedeutung im Kontext traumabedingter Beeinträchtigungen führen dazu, dass Opfer mit Behinderungsfolgen **strukturell benachteiligt** werden.

#### V. Istanbul-Konvention

Bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt verpflichtet die Istanbul-Konvention zu:

- opferzentrierter, geschlechtersensibler Vorgehensweise,
- besonderem Schutz vor Retraumatisierung,
- effektiver rechtlicher Unterstützung.

Diese Anforderungen betreffen unmittelbar auch die anwaltliche Praxis.

Eine fehlende oder unzureichende Kenntnis der Istanbul-Konvention in der Opfervertretung gefährdet deren Umsetzung im Einzelfall.

#### VI. Konsequenz für die anwaltliche Selbstverwaltung

Aus den genannten europa-, menschen- und völkerrechtlichen Verpflichtungen folgt kein Automatismus individueller Haftung, wohl aber ein **struktureller Regelungsauftrag**:

- Sicherstellung qualifizierter anwaltlicher Opfervertretung,
- transparente Qualifikationsanforderungen,
- sichtbare Spezialisierung für Rechtsuchende.

Die Einführung einer Fachanwaltsbezeichnung stellt ein **geeignetes, verhältnismäßiges und berufsrechtlich etabliertes Instrument** dar, um diesen Anforderungen gerecht zu werden.

#### VII. Ergebnis

Die Einführung der Fachanwaltsbezeichnung

**„Fachanwältin / Fachanwalt für Opferrechte und Opfervertretung“**

ist nicht nur berufsrechtlich sinnvoll, sondern **europa-, menschen- und völkerrechtlich geboten**, um die Wirksamkeit bestehender Schutzstandards sicherzustellen.